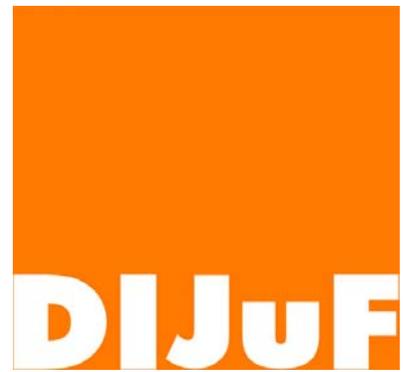


DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

von Dr. Thomas Meysen

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages
am 16. Oktober 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts,
BT-Drucks. 16/1830

Antrag der FDP-Fraktion Unterhaltsrecht ohne weiteres Zögern sozial
und verantwortungsbewusst den gesellschaftlichen Rahmenbedin-
gungen anpassen, BT-Drucks. 16/891

Änderung des Unterhaltsrechts

I. Allgemeines

Endlich hat das Warten auf den vorliegenden Gesetzentwurf ein Ende. Rechtspraxis, Politik und Bundesverfassungsgericht fordern seit Längerem eine Reform des Unterhaltsrechts. Bei aller Anerkennung für die positive Grundrichtung des Entwurfs lassen die Änderungen in der Sache jedoch Einiges an Wünschen offen:

- Mit dem alleinigen ersten Rang der Kinder und der Definition eines Mindestunterhalts legt der Gesetzentwurf die entscheidende Grundlage zur **Verbesserung von Transparenz und zur Vereinfachung des Unterhaltsrechts**. Er setzt sie jedoch nicht um. Vielmehr hält er weiter an einem traditionellen, von richterlichem Gestaltungsspielraum geprägten deutschen System fest, das nach wie vor – auch und gerade im internationalen Vergleich – an Komplexität nicht überboten wird.
- Wenn die Mittel für den Unterhalt knapp sind, gehen die **jungen volljährigen Kinder als vierte in der Rangfolge** des § 1609 BGB-E regelmäßig leer aus. Es ist zu hinterfragen, weshalb gerade

diese Gruppe in der schwierigen Lebensphase der Verselbstständigung und ins Berufsleben – weiterhin – auf Sozialleistungen verwiesen wird.

- Bei den Änderungen zur **Kindergeldanrechnung** ist zu fordern, dass sie nicht ausgerechnet privilegierte junge Volljährige in sozial ohnehin benachteiligten Verhältnissen zusätzlich schlechter stellt (§ 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E).

II. Einzelne Änderungen

1. Rangfolge (§ 1609 BGB-E)

Will der Gesetzgeber die Berechnung von Unterhaltsansprüchen in Familien vereinfachen, in denen die Mittel knapp sind, so führt der Weg nur über eine Diversifizierung der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten. Mit der Rangfolge zwischen Kindern und Erwachsenen, zwischen Eltern und Ehegatten bzw. Lebenspartner/inne/n etc. sind jedoch in besonderem Maße und untrennbar **gesellschaftspolitische Wertentscheidungen** verknüpft. So gesehen finden wir im Unterhaltsrecht einen Kristallisationspunkt, in dem sich das Familienbild in der Gesellschaft widerspiegelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird getragen von **zwei zentralen Botschaften**:

- Kinder gehen vor.
- Elternschaft zählt mehr als Ehe.

Wer in der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet, bringt berufsbedingt eine größtmögliche Offenheit gegenüber jedweder Form von Familienentwurf mit. Die Maxime der Unterhaltsrechtsreform, Kinder unabhängig von der Beziehung ihrer Eltern ins Zentrum zu stellen, stößt daher auf uneingeschränkte Zustimmung. Die **Aufwertung der Institution Familie** könnte im Unterhaltsrecht sogar an der einen oder anderen Stelle durchaus noch stärker ausfallen. So könnte kinderbetreuenden Eltern der alleinige 2. Rang eingeräumt werden – vor den Ehegatten nach langer Ehedauer und den jungen Volljährigen im gemeinsamen 3. Rang und den anderen Ehegatten im 4. Rang.

Doch wie viel Aufweichung und tendenzielle Abwertung der – nicht zufällig – **verfassungsrechtlich geschützten Institution Ehe** verträgt unsere Gesellschaft? Wie groß ist die Gefahr, dass grundlegende Rechtsänderungen im Familienrecht Teile der Gesellschaft überfordern, die sich dann gezwungen sehen, den rechtlichen wie ethisch-moralischen Grundkonsens der Gesellschaft aufzukündigen, um eigenen Werten normativen Charakter beizumessen?

Diese Fragen hat sich auch der Gesetzgeber zu stellen. Gerade bei der Reform des Unterhaltsrechts braucht er deshalb viel Augenmaß. Dieses hat der vorliegende Gesetzentwurf eindeutig. Er ist getragen von einem feinfühligem **Gespür für die beschriebenen gesellschaftlichen Implikationen** und für den Wandel der Institutionen Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kinder nunmehr in den alleinigen ersten Rang zu heben (§ 1609 Nr. 1 BGB-E), ist ohne Alternative. **Komplexe Mangelfallberechnungen**, die nur noch besonders versierte Kenner/innen des Unterhaltsrecht nachvollziehen können, werden der Vergangenheit angehören. Diese **Arbeitserleichterung** werden vor allem die Unterhaltsexpert/inn/en im Jugendamt, die Familienrichter/innen sowie Rechtsanwält/inn/e/n sehr zu schätzen wissen. Die insoweit positive Prognose des Gesetzgebers wird geteilt (BT-Drucks. 15/1830, S. 14 und 24).

Kritik verdient allerdings der **vierte Rang der nicht privilegierten jungen Volljährigen** (§ 1609 Nr. 4 BGB-E). Der Gesetzgeber meint ausweislich der Gesetzesbegründung, den jungen Volljährigen in Ausbildung und Studium eher zumuten zu können, für den eigenen Lebensbedarf zu sorgen. Er verweist sie auf die Ausbildungsvergütung oder staatliche Ausbildungsförderung nach dem BAföG (BT-Drucks. 15/1830, S. 25). Die Bedingungen für eine **Herstellung von Chancengleichheit in Ausbildung und Studium** sind durch die Rangfolge des § 1609 BGB-E damit zusätzlich verschlechtert. Auszubildende und Studierende aus Familien mit niedrigen Einkommensverhältnissen werden auf Sozialleistungen und das Jobben nebenher verwiesen, während (geschiedene) Ehegatten, die keine Kinder betreuen, weiter auf Unterhaltszahlungen setzen dürfen.

2. **Stärkung des Grundsatzes der nahehelichen Eigenverantwortung (§§ 1569, 1570 Satz 2, § 1574 Abs. 1 und 2, §§ 1578b, 1579 BGB-E)**

Die geplanten Änderungen beim Ehegattenunterhalt schärfen den Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB-E) und setzen ihn dem Modell der Ehe als Versorgungsgemeinschaft fürs Leben entgegen. Damit setzt das Unterhaltsrecht die **familienpolitische Trendwende** fort, die das Tagesbetreuungsausbaugesetz, die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und die Einführung des Elterngelds eingeleitet haben. Der geplante unterhaltsrechtliche Paradigmenwechsel fördert – und fordert – vor allen Dingen die Kompatibilität von Elternschaft und Erwerbstätigkeit.

Damit kommt das Unterhaltsrecht in der **gesellschaftlichen Wirklichkeit** an, von der Familien nach Trennung und Scheidung betroffen sind. Allerdings rührt die Reform auch an **tradierten Familienbildern**. Umso mehr verdienen die geplanten Änderungen in §§ 1569, 1570, 1574, 1578b und 1579 BGB-E Unterstützung:

Ob vom geschiedenen Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefordert werden kann, soll zukünftig verstärkt von den **bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung** abhängen (§ 1570 Satz 2 BGB-E). Da die Ehe keinesfalls schlechter gestellt werden darf als die Elternschaft ohne Ehe, werden auch hier die Wertungen des § 1615I Abs. 2 BGB die Auslegung zwingend prägen. Auch von der (geschiedenen) Ehefrau und Mutter kann unterhaltsrechtlich daher in den ersten drei Lebensjahren keine Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts verlangt werden.

Trotzdem findet der Verweis auf Kindertagesbetreuung in Westdeutschland nach wie vor ein geteiltes Echo. Nach einem tradierten Vorurteil gehören Kinder bis zum Schuleintritt, mindestens jedoch bis zum Alter von drei Jahren zur Mutter – als Hausfrau.

Auch hier muss immer wieder der Begriff **Kindeswohl** erhalten, dem die Tagesbetreuung abträglich sei.

Sowohl die **sozialwissenschaftliche Forschung** als auch der **Blick ins Ausland** widerlegen dies. Beispielsweise geben in Dänemark 64 % der Eltern ihre Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren in Kindertagesbetreuung. In Schweden und Norwegen sind die Quoten kaum niedriger. Die Kindergartenbetreuung bis zum Schuleintritt ist in der Regel ganztägig im Vergleich zur üblicherweise halbtägigen Betreuung in Westdeutschland. Seit PISA wird niemand mehr behaupten wollen, skandinavische Kinder hätten deshalb schlechtere Bildungschancen. Auch anhand der Forschung zu Kindesmisshandlung und zum Bindungsverhalten können den skandinavischen Ländern vorbildliche Bedingungen attestiert werden.

Mit der Aufforderung an den geschiedenen Ehegatten, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder aufzunehmen (§ 1574 Abs. 1 und 2 BGB-E), wird das im Westen zählbeige Bild der verheirateten, ökonomisch abhängigen Hausfrau weiter aufgeweicht. Das ist konsequent, denn die **Hausfrauenrolle ist aufgezwungene Wirklichkeit**, die sich nur 5,7 % der deutschen Mütter wünschen (*Veil APuZ B 44/2003, 12 [13]*). Dies erkennt der Gesetzgeber an und bricht mit dem in Westdeutschland teilweise immer noch propagierten **Modell der „Alleinverdiener-Ehen“**, das gekennzeichnet ist durch eine niedrige Frauenerwerbsquote mit hohem Teilzeitanteil vor allem von Müttern, während sich in anderen europäischen Ländern längst das **„Ernährer-Zuverdiener-Modell“** durchgesetzt hat (*Reuter APuZ B 44/2003, 39; Veil APuZ B 44/2003, 12*).

Nicht nur im europäischen Vergleich, sondern auch innerhalb Deutschlands unterscheiden sich die Quoten der Erwerbstätigkeit von jungen Müttern in der Gegenüberstellung zwischen Ost (30 %) und West (15 %), und das trotz gegenläufigen Arbeitslosenquoten. Der Vergleich zwischen dem derzeitigen Unterhaltsrecht und den geplanten Änderungen spiegelt somit auch eine **nach wie vor gespaltene deutsche Gesellschaft** wider. Ist einerseits die erwerbstätige, auf Kinderbetreuung angewiesene Mutter das prägende Leitbild (Ost), wird andererseits von privater oder privat organisierter Kinderziehung ausgegangen (West). Die **Abkehr vom unterhaltsrechtlichen „Hausfrauen-Modell“** durch eine Stärkung des Grundsatzes der nahehelichen Eigenverantwortung kann zwar die Nachteile der Frauen bei den Verdienst- und Karrierechancen nicht auszugleichen – auch wenn in Westdeutschland hoffentlich bald ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Tagesbetreuung zur Verfügung steht. Der Gesetzentwurf leistet aber einen notwendigen Beitrag zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Zusammenwachsen Deutschlands.

3. Mindestunterhalt (§ 1612a BGB-E)

Mit der ausdrücklichen gesetzlichen Aufnahme eines Mindestunterhalts ins Gesetz, greift der Entwurf eine zentrale Forderung der Rechtspraxis auf. Die bisherige Regelung leidet an dem Problem, dass „135 % des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung“ keine vernünftig **kommunizierbare Größe** darstellt. Dies wird zukünftig anders sein.

Die Unterhaltsexpert/inn/en in den Jugendämtern und die Rechtsanwält/inn/e/n können in ihrer Beratung mitteilen, wie viel Geld ein Kind mindestens zum Leben braucht und dass dies gleichzeitig der gesetzliche Mindestunterhalt sei. Damit dürfte sich die **Zahlungsbereitschaft erhöhen** lassen.

Aus rechtlicher Sicht leitet der Begriff „Mindestunterhalt“ indes fehl. **§ 1612a BGB-E definiert einen Mindestbedarf**. Lediglich der Anknüpfungspunkt für den Mindestbedarf wurde verändert. Maßgeblich ist nicht mehr eine Regelbetrag-Verordnung, sondern das sächliche Existenzminimum. Es ist fraglich, ob damit tatsächlich eine Vereinfachung verbunden ist.

Das Gesetz kann auch zukünftig **kein Mehr an Transparenz** reklamieren. Für die Normadressat/inn/en bleibt § 1612a BGB-E – weiter – unverständlich. Allein der Wortlaut und Sinngehalt der Vorschrift ist auch für Akademiker/innen allenfalls nach mehrmaligem Lesen verständlich. Vor allem die Prozentsätze für die erste und dritte Altersstufe sind schwer vermittelbar („87 % bzw. 117 % des sächlichen Existenzminimums“). Weiterhin müssen sich die Bürger/innen fachkundig beraten lassen, um herauszufinden, welche Unterhaltsbeträge konkret geschuldet werden.

Der Gesetzentwurf hat damit die Chancen für eine **nachhaltige Vereinfachung des Unterhaltsrechts verpasst**. Dies ist besonders zu bedauern, denn Transparenz darüber, wie der Unterhaltsanspruch errechnet wird, ist für die Bürger/innen fundamental wichtig. Andernfalls entsteht das Gefühl des Ausgeliefertseins und der staatlich gewollten Intransparenz.

Das Unterhaltsrecht hält auch nach den Änderungen weiter an der **im internationalen Vergleich einmaligen und einmalig komplizierten Ermittlung der Unterhaltungspflicht** im Wechselspiel zwischen Bedarf und Leistungsfähigkeit fest. Wenn der Gesetzgeber zudem weiterhin „den Gerichten bewusst einen relativ breiten Spielraum“ für die Berücksichtigung von Billigkeits- und Zumutbarkeitskriterien im Einzelfall lässt (BT-Drucks. 15/1830, S. 13), so geht dies eindeutig zu Lasten der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit.

Wie Unterhaltsrecht bei einem alleinigen ersten Rang von Kindesunterhaltsansprüchen bürgerfreundlich und transparent gestaltet werden kann, zeigt ein **Blick nach England und Wales**. Bei einem wöchentlichen Nettoeinkommen zwischen 200 und 2.000 £ schuldet der Unterhaltungspflichtige hiervon

- 15 % für ein Kind,
- 20 % für zwei Kinder,
- 25 % für drei und mehr Kinder.

Geringstverdiener schulden mindestens 5 £ pro Woche (Child Support Act 1991). Dies ist ein echter Mindestunterhalt.

4. Kindergeldanrechnung (§ 1612b Abs. 1 BGB-E)

Anders als der Referentenentwurf übernimmt der vorliegende Regierungsentwurf bei der Kindergeldanrechnung eine neuere Rechtsprechung des BGH (26. Oktober 2005 – 16 WF 115/05 – JAmt 2005, 590). Darin wird von einer vollen statt wie bislang hälftigen Anrechnung des Kindergelds auf den **Unterhaltsbedarf junger Volljähriger** ausgegangen. Damit reduziert sich der Zahlbetrag um das hälftige Kindergeld.

Die volle Anrechnung des Kindergelds bei jungen Volljährigen trifft vor allen Dingen Kinder aus einkommensschwachen Familien, bei denen der Elternteil, bei dem das volljährige Kind lebt, kein oder nur geringes Einkommen hat. Die **rechtspolitisch fragwürdigen Auswirkungen** dieser – im Gesetzentwurf übernommenen – Rechtsprechung sollen an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Die 17jährige Julia lebt beim erwerbslosen Vater und besucht die 12. Klasse des Gymnasiums. Die Mutter ist zur Zahlung von 135 % des Regelbetrags der 3. Altersstufe verpflichtet. Sie schuldet 393 € abzüglich hälftiges Kindergeld in Höhe von 77 €, also **316 €**.

Am 16. Oktober 2006 wird Julia 18 Jahre alt. Die Mutter zahlt nun 135 % nach der 4. Altersstufe und schuldet damit 453 € abzüglich vollen Kindergelds in Höhe von 154 €, also **299 €**. Am Bedarf von Julia hat sich durch den Geburtstag nichts geändert, vom Vater erhält sie weiterhin keine finanzielle Unterstützung.

Vom Gesetzgeber wäre daher zu erwarten gewesen, dass er sich bei der Rechtsetzung nicht an der Rechtsprechung zur bestehenden Rechtslage orientiert, sondern nach sinnvollen Lösungsmöglichkeiten sucht, um die **sozialen Ungerechtigkeiten** auszugleichen, die mit dieser Auslegung des bestehenden Rechts verbunden sind.

Zumindest Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden (privilegiert volljährige Kinder nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB), sollten weiter in den Genuss der hälftigen Kindergeldanrechnung kommen, da sich an ihrer tatsächlichen Lebenssituation durch den 18. Geburtstag nichts geändert hat. Die Wertung, dass auch der betreuende Elternteil mit der Volljährigkeit des Kindes barunterhaltspflichtig wird und hierbei das volle Kindergeld einzusetzen hat, überzeugt jedenfalls bei privilegierten volljährigen Kindern nicht. In **§ 1612b Abs. 1 Satz 1 BGB-E** müsste daher ein Gleichlauf zur Rangfolge des § 1609 BGB-E hergestellt werden. Er könnte wie folgt gefasst werden:

„(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Bedarfs zu verwenden:

1. zur Hälfte, wenn eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung nach § 1603 Abs. 2 besteht,
2. in allen anderen Fällen in voller Höhe.“

Konsequenterweise müsste auch die Ursache für diese soziale Schieflage angepackt werden und dürfte die **Barunterhaltspflicht bei volljährigen Kindern** nur eintreten, wenn

keine gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB besteht. Um dem Rechnung zu tragen, bedürfte § 1606 Abs. 3 BGB einer entsprechenden Ergänzung.

5. **Betreuungsunterhalt (§ 1615I BGB-E)**

Der Unterhaltsanspruch des mit der Mutter bzw. dem Vater nicht verheirateten Eltern- teils findet im vorliegenden Gesetzentwurf eine **sehr moderate Ausweitung**. Die Ver- längerung der Unterhaltspflicht über die ersten drei Lebensjahre des Kindes hinaus bleibt ausdrücklich die Ausnahme. Die Beendigung soll nunmehr auch bei Unbilligkeit und nicht erst bei grober Unbilligkeit unterbleiben (§ 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Ob die Änderung in der Praxis überhaupt Konsequenzen nach sich ziehen wird, bleibt zu bezweifeln. Im Hinblick auf das stärkere Einfordern der naheheiligen Eigenverant- wortung in § 1569 BGB-E und den Verweis auf die Kinderbetreuung in §§ 1570 BGB-E gibt sie jedenfalls ein **widersprüchliches Signal**.

Brisanz gewinnt der Betreuungsunterhalt durch die **neue Rangfolge des § 1609 BGB-E**. Für den Dreijahreszeitraum des § 1615I Abs. 2 BGB stehen nicht verheiratete Eltern den Ehegatten, die mit dem/der Unterhaltspflichtigen lange verheiratet sind, gleich und gehen anderen Ehegatten im Rang vor.

Rechtspolitisch ist die geänderte Rangfolge im Hinblick auf den Betreuungsunter- haltsanspruch zu begrüßen. Auch wenn der Anspruch rechtsdogmatisch dem betreuenden Elternteil zusteht, wird **in der Sache notwendiger Unterhalt des Kindes** geschuldet. § 1615I Abs. 2 BGB soll finanziell sicherstellen, dass das Kind bis zum Alter von drei Jahren einen Elternteil als Betreuungsperson an der Seite haben kann.

Einwände wie beispielsweise, mit der neuen Rangfolge würde damit auch der One- Night-Stand mit einem Ehegatten gleichgestellt, gehen daher ins Leere. Das Kind kann sich nicht aussuchen, wie flüchtig, verbindlich oder stabil die Beziehung seiner Eltern (gewesen) ist. Vielmehr haben auch Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ein **Recht auf gleiche Entwicklungschancen wie eheliche Kinder** (Art. 6 Abs. 5 GG).

6. **Übergangsregelungen (§ [35] EGZPO-E)**

Bei den für die Praxis überaus wichtigen Übergangsregelungen beweist der Gesetz- entwurf Mut und betritt hinsichtlich der Behandlung von Alttiteln Neuland. Er setzt auf **Umrechnung statt Umstellung der Titel**. Damit der komplizierte Rechenvorgang zu- künftig gelingen und eine Vollstreckung nicht an fehlender Bestimmtheit scheitern möge, erinnern Gesetzestext und -begründung eher an Gebrauchsanleitungen, denn an Rechtsbefehle.

Dieses innovative Experiment verdient **nachdrückliche Unterstützung**. Allerdings birgt es auch Gefahren. Zum Beispiel:

- Bei einer **Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhaltsforderungen aus Altti- teln im Ausland** wird die deutsche Rechtspraxis nach In-Kraft-Treten der Änderun- gen vor der Herausforderung stehen, den Vorgang der Umrechnung auch ge-

genüber den ausländischen Unterhaltsbehörden und Gerichten verständlich zu machen. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten. Wenn nicht, müsste die Einführung einer Möglichkeit der Titelumstellung bei berechtigtem Interesse ins Gesetz aufgenommen werden.

- Durch die alleinige erste Rangstelle der Kinder, ergibt sich in bisherigen Mangelfällen nach der neuen Regelung ein höherer Kindesunterhaltsanspruch. Die Berücksichtigung dieser Verschiebung soll allerdings unter dem Vorbehalt stehen, dass die „Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist“ (§ [35] Nr. 1 EGZPO- E). Dieses **Kriterium der Zumutbarkeit** ist in besonderer Weise unbestimmt und daher von der Praxis auszufüllen. Es ist für diejenigen, die es auslegen sollen, eine Zumutung. Mit als Erstes relevant dürfte die Auslegung werden, wenn Kindesunterhaltsansprüche wegen der Gewährung von Sozialleistungen auf einen öffentlichen Träger übergehen und der Kindesunterhalt vor der Neuregelung auf der Grundlage einer Mangelfallberechnung tituliert wurde. Dem Gesetz lassen sich keine Vorgaben entnehmen, nach welchen Wertungen eine Umstellung zugunsten des öffentlichen Trägers als „zumutbar“ anzusehen sein wird und wann nicht.

Beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. werden derzeit rund 5.000 Verfahren zur Realisierung von Unterhalt im Ausland geführt. Außerdem berät das DIJuF die Jugendämter und Unterhaltsvorschusskassen in Deutschland gutachtlich, so dass es mit den Fragestellungen und Problemen bei der Umstellung unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes befasst sein wird. Wir bieten daher an, nach überschaubarer Zeit **erste Erfahrungen der Praxis zu sammeln**, um Problemfelder zu beschreiben und etwaigen Verbesserungsbedarf zu signalisieren.

Unsere nachdrückliche Unterstützung des Modells der Umstellung verbinden wir allerdings mit der **dringenden Aufforderung an den Gesetzgeber**, seinerseits wachsam den Übergang vom alten ins neue Recht zu beobachten, um ggf. kurzfristig aktiv werden können, wenn bei dem Experiment unüberbrückbare Schwierigkeiten auftauchen.